

gültig bei Einschreibung ab Wintersemester 2016/2017

**GEMEINSAME PRÜFUNGSORDNUNG
für den Bachelorstudiengang
mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 26. August 2011^{1 2}**

(Verköndungsblatt Jg. 9, 2011 S. 571 / Nr. 80)

geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30. September 2016
(VBl Jg. 14, 2016 S. 683 / Nr. 103)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Präambel³

Absolventinnen und Absolventen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen weisen, neben den in § 2 Abs. 2 S. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) genannten, folgende übergreifende Kompetenzen nach:

- Kompetenzen zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken sowie pädagogische Medienkompetenz,
- Grundkompetenzen in didaktischen Aspekten einer reflektierten Koedukation,
- Grundkompetenzen im Umgang mit Vielfalt, insbesondere mit Blick auf ein inklusives Schulsystem, einschließlich der Förderung von Schülerinnen und Schülern in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Zusammenhang interkultureller Bildung,
- Grundkompetenzen, die für Teilnahme und gestaltende Mitwirkung bei der Schulentwicklung und bei der Entwicklung des Ganztagsbereichs erforderlich sind,
- Grundkompetenzen in der Förderung von Alphabetisierung und Grundbildung.

Die Studierenden haben Kenntnisse der deutschen Sprache, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben.

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelor-Grad
- § 4 Aufnahmerhythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Mentoring
- § 7 Studienplan und Modulhandbuch
- § 8 Lehr- / Lernformen
- § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 11 Praxisphasen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Bachelor-Prüfung

- § 15 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 16 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modulprüfungen
- § 17 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Portfolioprüfungen, Weitere Prüfungsformen
- § 21 Bachelor-Arbeit
- § 22 Wiederholung von Prüfungen
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Studierende in besonderen Situationen
- § 25 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten
- § 27 Modulnoten
- § 28 Bildung der Fachnoten
- § 29 Bildung der Gesamtnote
- § 30 Zusatzprüfungen
- § 31 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 32 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 33 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 34 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 35 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 36 Geltungsbereich
- § 37 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung⁴

(1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

Die zulässigen Fächerkombinationen ergeben sich aus § 4 Abs. 2 Lehramtzugangsverordnung (LZV).

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen wird um Fachprüfungsordnungen ergänzt. Aus den Fachprüfungsordnungen ergeben sich die zu studierenden Module und besondere Bestimmungen der Studienfächer sowie der Bildungswissenschaften.

(2) Die Qualifikation für das Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(4) Zugang zu dem Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen hat nach § 49 Abs. 4 HG auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Näheres regelt die Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung⁵

(1) Der Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Der Studiengang vermittelt grundlegende fachliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kompetenzen, die sowohl für schulische wie außerschulische bildungs- und vermittlungsnahe Berufsfelder befähigen.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Arbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die für den

Übergang in die Berufspraxis oder in einen Master-Studiengang erforderlichen umfassenden Fachkenntnisse besitzt, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(4) Die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Master-Studiengang werden in der spezifischen Master-Prüfungsordnung geregelt.

§ 3

Bachelor-Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen verleiht die Fakultät, in der die Bachelor-Arbeit geschrieben wird, den Bachelor-Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“. Werden zwei affine naturwissenschaftliche oder mathematische Fächer studiert, so wird der Bachelor-Grad „Bachelor of Science“ vergeben, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 4

Aufnahmerhythmus

(1) Das Studium im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)⁶

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 3 Studienjahre bzw. 6 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten, ggf. inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 11) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) Für einen Credit wird eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt. Das entspricht 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.

(5) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

§ 6 Mentoring

(1) Den Studierenden wird empfohlen, während des Studiums am Mentoring-Programm teilzunehmen. Die Studierenden wählen bei der Einschreibung die Fakultät, in der sie am Programm teilnehmen wollen.

(2) Ziel der Teilnahme am Mentoring-Programm ist der Erwerb und Ausbau von Fähigkeiten zur Selbstorganisation in einem komplexen Umfeld. Das Programm versetzt die Studierenden in die Lage, Organisationsabläufe selbstständig zu planen und durchzuführen, eigene Kompetenzen aktiv in die Gruppe einzubringen, Ideen für die persönliche Studiengestaltung und für die Berufsfindung zu entwickeln, Einblicke in die Strukturen der Berufswelt zu erhalten und entsprechende Kontakte zu knüpfen. Darüber hinaus soll das Mentoring-Programm den Studierenden den Einstieg in die Bachelor-Studiengänge sowie in die Studienumgebung an der Universität Duisburg-Essen sowie den Zugang zu Stipendien-Programmen und wissenschaftlichen Netzwerken erleichtern.

(3) Den Studierenden wird zu Beginn des Studiums durch die Koordinationsstelle für das Mentoring-Programm der Fakultät, die sie bei der Einschreibung festgelegt haben, eine Mentorin oder ein Mentor zugewiesen. Die Mentorin oder der Mentor kann gewechselt werden. Das Mentoring-Programm besteht aus regelmäßigen, mindestens einmal im Semester stattfindenden Einzel- oder Gruppengesprächen zwischen Mentorin oder Mentor und Studierenden.

§ 7 Studienplan und Modulhandbuch

(1) Der jeweiligen Fachprüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs.3 HG) beigelegt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/ Lernformen und Prüfungen,
- b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- c) die Präsenzzeit (lehr- /lernformenbezogen) in SWS,
- d) die Credits,
- e) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- f) die Prüfungsleistungen.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch

detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

§ 8 Lehr-/Lernformen

(1) Die Lehrveranstaltungsarten sowie Lehr- und Lernformen im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen werden in den Fachprüfungsordnungen geregelt.

(2) Bei Lehr-/Lernformen, in denen zum Erwerb der Lernziele die regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, kann die Fachprüfungsordnung die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden vorsehen.

§ 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen für das jeweilige Studienfach eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen für das jeweilige Studienfach eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.
- c) Studierende, die für einen anderen Studiengang oder ein anderes Studienfach eingeschrieben sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a bis c erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die Fakultät.

(2) Die Fakultät, der das Studienfach zugeordnet ist, kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschrie-

benen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 24 dieser Ordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ⁷

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.

(2) Im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen müssen 180 Credits erworben werden; auf jedes Semester entfallen dabei 30 Credits.

(3) Die Credits verteilen sich wie folgt:

Fach 1 einschließlich Fachdidaktik	68 Credits
Fach 2 einschließlich Fachdidaktik	68 Credits
Bildungswissenschaften einschließlich Eignungs- und Orientierungspraktikum	24 Credits
Praxismodul Berufsfeld	6 Credits
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ)	6 Credits
Bachelor-Arbeit	8 Credits

(4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(5) Für ein bestandenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

§ 11 Praxisphasen ⁸

(1) In den Praxisphasen werden theoretische Studien und praktische Erfahrungen systematisch miteinander verknüpft.

Die Praxisphasen gliedern sich in das Eignungs- und Orientierungspraktikum und in das Praxismodul Berufsfeld. Das Eignungs- und Orientierungspraktikum wird an Ausbildungsschulen abgeleistet, das Berufsfeldpraktikum wird in der Regel außerschulisch in affinen beruflichen Tätigkeitsfeldern abgeleistet.

(2) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum soll im ersten oder zweiten Semester studiert werden. Die Studierenden sollen die Berufsrealität von Lehrerinnen und Lehrern auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorieansätze verstehen lernen und durch Erfahrungen in der Schule die Studien- und Berufswahl reflektieren sowie Schwerpunkte für das Studium setzen.

Das Eignungs- und Orientierungspraktikum besteht aus einem Schulaufenthalt von mindestens 25 Tagen und

wird begleitet von bildungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen. Die Absolventinnen und Absolventen des Eignungs- und Orientierungspraktikums verfügen über die folgenden Kompetenzen: Sie

- stellen erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen her,
- gestalten einzelne pädagogische Handlungssituationen mit und
- können den Aufbau und die Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert mitgestalten.

(3) Das Praxismodul Berufsfeld hat einen Umfang von 6 Credits. Es besteht aus einem Berufsfeldaufenthalt von mindestens vier Wochen (80 Zeitstunden) und einer verbundenen fachdidaktischen Lehrveranstaltung, die den Praxisaufenthalt vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Das Praxismodul Berufsfeld sollte im vierten, spätestens jedoch im fünften Semester studiert werden.

Das Praxismodul Berufsfeld wird in einem der beiden studierten Studienfächer abgeleistet.

Der Berufsfeldaufenthalt wird in der Regel als außerschulisches Praktikum in bildungsorientierten Einrichtungen abgeleistet.

Die Absolventinnen und Absolventen des Praxismoduls Berufsfeld verfügen über folgende Kompetenzen: Sie

- haben ausgewählte berufliche Optionen der Vermittlungsarbeit in Institutionen oder Unternehmen ansatzweise erprobt,
- können ihre persönliche Kommunikationsfähigkeit in der Vermittlungsarbeit auf Grundlage ihrer Erfahrungen einschätzen und Entwicklungspotentiale identifizieren,
- reflektieren ihre Praktikumserfahrungen vor dem Hintergrund ihrer Studienwahl.

(4) Die Praktikumseinrichtungen, in denen die Praxisphasen absolviert werden, sind von den Studierenden selbst vorzuschlagen. Näheres regeln die Praktikumsordnung und die Modulhandbücher.

(5) Zur Dokumentation des systematischen Aufbaus berufsbezogener Kompetenzen in den Praxisphasen führen die Studierenden das verpflichtende Portfolio „Praxiselemente“. Das Portfolio „Praxiselemente“ dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbio-graphischen Prozess. Die Form des Portfolios wird durch das für Schulen zuständige Ministerium allgemein vorgegeben. Das Führen des Portfolios ist Voraussetzung für die Bescheinigung des ordnungsgemäßen Absolvierens des Eignungs- und Orientierungspraktikums und des Praxismoduls Berufsfeld.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bilden die am Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen beteiligten Fakultäten für jedes Studienfach und den Bereich Bildungswissenschaften jeweils einen Prüfungsausschuss. Bei fakultätsübergreifenden Studienfächern stimmen sich die beteiligten Fakultäten über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ab.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass bei kleinen Studiengängen optional aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nur ein weiteres Mitglied gewählt wird. In diesem Fall reduziert sich die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden ebenfalls auf ein Mitglied.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt. Zur Organisation und Durchführung des Bachelor-Prüfungsverfahrens koordinieren sich die Prüfungsausschüsse für die einzelnen Studienfächer einschließlich dem für den Bereich Bildungswissenschaften untereinander.

§ 13 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester⁹

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz. 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Absatzes 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 14

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer ¹⁰

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer

kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Bachelor-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Bachelor-Prüfung

§ 15

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ¹¹

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen im jeweiligen Studienfach an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert ist und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 17 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über die nach der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studienfach endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Studienfach befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modul- und Modulteilprüfungen.

§ 16

**Struktur der Prüfung einschließlich der Form
der Modulprüfungen¹²**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modul- und/oder Modulteilprüfungen in den beiden Unterrichtsfächern, den Bildungswissenschaften, dem Modul DaZ, dem Eignungs- und Orientierungspraktikum, dem Praxismodul Berufsfeld und der Bachelorarbeit.

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Teilprüfung und Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modul- und Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.

(6) Die Modul- und/oder Modulteilprüfungen können

1. als mündliche Prüfung oder
2. schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll oder
3. als Vortrag, Referat oder Präsentation,
4. als Portfolioprfung zur Dokumentation des Kompetenzaufbaus in einem Modul oder einem Studienfach,
5. als sonstige Prüfungsform nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung oder
6. als Kombination der Prüfungsformen 1. – 5. erbracht werden.

(7) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modul- oder der Modulteilprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

(9) Die Fachprüfungsordnungen können eine Kompensationsregelung in Bezug auf ein endgültig nicht bestanden Modul vorsehen. Die Fachprüfungsordnung muss in diesem Falle die Module bezeichnen, die jeweils zur Kompensation geeignet sind. Die Ausgleichsmöglichkeit kann nur einmal je Studienfach in Anspruch genommen werden.

§ 17

**Fristen zur Anmeldung und Abmeldung
für Prüfungen¹³**

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 18 und 19 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 18 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Anmeldefrist und gibt ihn mindestens 6 Wochen vor Fristbeginn dem Bereich Prüfungswesen und durch Aushang den Studierenden bekannt.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(6) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18

Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 26 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 19 Klausurarbeiten¹⁴

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Studienfaches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

In geeigneten Fällen ist das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) zulässig. In diesem Fall werden die Klausuraufgaben von 2 Prüfungsberechtigten ausgearbeitet. Die Prüfungsberechtigten und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. Das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl muss dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad der Aufgabe entsprechen.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 45 Minuten bis 120 Minuten. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(4) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 26 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 26 Absatz 2.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(5) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 15 zu bewerten.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Portfolioprüfungen, Weitere Prüfungsformen

(1) Portfolioprüfungen gemäß § 16 Abs. 6 Nr. 4 sind eine schriftliche Lernprozessdokumentation und reflexive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb der oder des Studierenden in einem Modul. Das Portfolio kann um eine mündliche Prüfung ergänzt werden, in der der Kompetenzerwerb anhand des Moduls reflektiert wird.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate, Portfolioprüfungen sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 21 Bachelor-Arbeit¹⁵

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen abschließt. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.

Die oder der Studierende legt mit der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit fest, in welchem Studienfach sie oder er die Bachelor-Arbeit anfertigt.

(2) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt 120 erworben und das Eignungs- und Orientierungspraktikum erfolgreich abgeschlossen hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Bachelor-Arbeit an. Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät des gewählten Studienfaches gestellt und betreut,

die oder der im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsop-
tion Gymnasien und Gesamtschulen Lehrveranstaltungen
durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Bachelor-Arbeit hat die Studierende
oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Bachelor-Arbeit an einer anderen Fakultät der
Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung
außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf
es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf
Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vor-
sitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder
der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-
Arbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt
8 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die
Bearbeitungszeit demgegenüber auf begründeten schrift-
lichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei
Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine
Woche vor dem Abgabetermin für die Bachelor-Arbeit bei
der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang
der Bachelor-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die
zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden
kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten
Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann in begründeten Fällen in
Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der
als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des
einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Ab-
schnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien,
die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen
Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und be-
wertbar ist.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder in einer in
der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgesehenen oder
in einer vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremd-
sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsaus-
schuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und ge-
bundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter
elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Bachelor-Arbeit soll 50 Seiten nicht überschrei-
ten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls
zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.
Abweichungen vom Seitenumfang können in der jeweili-
gen Fachprüfungsordnung geregelt werden.

(10) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die oder der
Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er
seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder sei-
nen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit
selbständig verfasst und keine anderen als die angege-
benen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kennt-
lich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswes-
en aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht
fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausrei-
chend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfe-
rinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist
schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in
der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der
Bachelor-Arbeit vorgenommen werden, die oder der das
Thema der Bachelor-Arbeit gestellt hat. Ausnahmen sind
vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prü-
ferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss
bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende The-
menstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden,
dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde
erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer
muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen an-
gehören, die am Studienfach maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungs-
schema in § 26 vorzunehmen. Die Note der Bachelor-
Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbe-
wertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als
2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls
nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird
vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein
dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt.
In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen
Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelor-
Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder
besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten
„ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen
oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschrei-
ten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewi-
chen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist dem Bereich Prü-
fungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungs-
verfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 22

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine
bestandene Bachelor-Arbeit dürfen nicht wiederholt wer-
den. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die
oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen
Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende
studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt
werden.

(3) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmög-
liche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prü-
fungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studien-
begleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander fol-
genden Semestern mindestens zweimal angeboten wird.
Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprü-
fung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prü-
fungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen
mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederho-
lungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

(4) Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist
von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Be-
wertung ist schriftlich zu begründen.

(5) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal
wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zwei-
ten Bachelor-Arbeit innerhalb der in § 21 Abs. 6 Satz 2

genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
Ordnungsverstoß¹⁶

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht.

Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 24
Studierende in besonderen Situationen¹⁷

(1) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 17 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehr-/Lerneinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende, angemessene, zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25
Bestehen und Nichtbestehen der
Bachelor-Prüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 18 - 20 sowie die Bachelor-Arbeit gemäß § 21 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 23 nicht mehr möglich ist
- und wenn eine Kompensationsmöglichkeit nach § 16 Abs. 9 nicht mehr besteht.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 26
Bewertung der Prüfungsleistungen und
Bildung der Prüfungsnoten¹⁸

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 22 ausgeschöpft sind und keine Kompensationsmöglichkeit nach § 16 Abs. 9 mehr besteht.

(4) Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent

1,3, wenn zusätzlich mindestens 80,
aber weniger als 90 Prozent

1,7, wenn zusätzlich mindestens 70,
aber weniger als 80 Prozent

2,0, wenn zusätzlich mindestens 60,
aber weniger als 70 Prozent

2,3, wenn zusätzlich mindestens 50,
aber weniger als 60 Prozent

2,7, wenn zusätzlich mindestens 40,
aber weniger als 50 Prozent

3,0, wenn zusätzlich mindestens 30,
aber weniger als 40 Prozent

3,3, wenn zusätzlich mindestens 20,
aber weniger als 30 Prozent

3,7, wenn zusätzlich mindestens 10,
aber weniger als 20 Prozent

4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile entsprechende Noten zu vergeben. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

§ 27 Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls.

§ 28 Bildung der Fachnoten ¹⁹

Die Note für das jeweilige Studienfach ist das gewogene arithmetische Mittel gebildet aus den fachbezogenen Modulnoten multipliziert mit den ihnen jeweils zugeordneten Credits und dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Studienfaches (Hinweis: ohne die Noten für die Bachelor-Arbeit und für DaZ). § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 29 Bildung der Gesamtnote ²⁰

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den Fachnoten in den Unterrichtsfächern
- den Fachnoten für die Bildungswissenschaften
- der Note für das Modul DaZ und
- der Note für die Bachelorarbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei sind mindestens zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ausgewiesen; Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet. § 26 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über 3 Studienjahre mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A „Bestanden“ – die besten 10%
- B „Bestanden“ – die nächsten 25%
- C „Bestanden“ – die nächsten 30%
- D „Bestanden“ – die nächsten 25%
- E „Bestanden“ – die nächsten 10%
- FX „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
- F „Nicht bestanden“ – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Bachelor-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 31 Absatz 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 30 Zusatzprüfungen

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

§ 31 Zeugnis und Diploma Supplement ²¹

(1) Hat die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit mit den erworbenen Credits,
- Fachnoten in den Studienfächern sowie dem Bereich Bildungswissenschaften, dem Modul DaZ und der Bachelorarbeit,

- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 30,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät
- und das Siegel der Universität.

Das Zeugnis enthält eine Aussage über die Akkreditierung des Studiengangs.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zum Studiengang, Unterrichtsfächern, dem Bereich Bildungswissenschaften einschließlich detaillierter Informationen zu den erbrachten Leistungen und zum Bewertungssystem sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Credits.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 3 Nr. 4 Qualifikationsverordnung (QVO). Studierende mit Fachhochschulreife erwerben somit mit Bestehen der Bachelor-Prüfung die allgemeine Hochschulreife.

§ 32 Bachelor-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelor-Urkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Bachelor-Grad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 33 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

**§ 35
Führung der Prüfungsakten,
Aufbewahrungsfristen**

- (1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.
- a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:
- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
 - Studiengang
 - Studienbeginn
 - Prüfungsleistungen
 - Anmeldedaten, Abmeldedaten
 - Datum des Studienabschlusses
 - Datum der Aushändigung des Zeugnisses.
- b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:
- Bachelor-Arbeit
 - Zeugnis
 - Urkunde
 - Prüfungsarbeiten
 - Prüfungsprotokolle
 - Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.
- (2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:
- für die Bachelor-Arbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
 - für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.
- (3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

**§ 36
Geltungsbereich²²**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2016/2017 im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen vom 26.08.2011 (VBl. Jg. 9, 2011 S. 571 / Nr. 80) beenden, längstens jedoch bis zum 31.03.2021.

Ein vorzeitiger Wechsel in diese Prüfungsordnung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

Abweichungen von Satz 2 können die Fakultäten in ihren Fachprüfungsordnungen regeln.

**§ 37
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultäten für Bildungswissenschaften, vom 12.01.2011, Biologie vom 12.05.2011, Chemie vom 29.11.2010, Geisteswissenschaften vom 23.08.2011, Gesellschaftswissenschaften vom 17.11.2010, Ingenieurwissenschaften vom 20.10.2010, Mathematik vom 24.11.2010, Physik vom 23.08.2011.

Duisburg und Essen, den 26. August 2011

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

(Fußnoten s. nächste Seite)

-
- ¹ Wort „Bachelor-Studiengang“ durchgängig ersetzt durch das Wort „Bachelorstudiengang“ durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 683 / Nr. 103)
- ² Wortlaut „Gymnasien/Gesamtschulen“ durchgängig ersetzt durch Wortlaut „Gymnasien und Gesamtschulen“ durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 683 / Nr. 103)
- ³ Präambel eingefügt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 683 / Nr. 103), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ⁴ § 1 Abs. 4 geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 683 / Nr. 103), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ⁵ § 2 Abs. 3 (alt) gestrichen, bisherige Abs. 4 und 5 werden zu den Abs. 3 und 4 durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 683 / Nr. 103), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ⁶ § 5 neuer Abs. 4 eingefügt, bisheriger Abs. 4 wird Abs. 5 (neu) durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 683 / Nr. 103), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ⁷ § 10 Abs. 3 geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 683 / Nr. 103), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ⁸ § 11 Abs. 1 bis 3 neu gefasst, Abs. 4 und 5 geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 683 / Nr. 103), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ⁹ § 13 neu gefasst durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 683 / Nr. 103), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ¹⁰ § 14 Abs. 1 geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 683 / Nr. 103), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ¹¹ § 15 Abs. 1 geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 683 / Nr. 103), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ¹² § 16 Abs. 1 neu gefasst, Abs. 6 und 9 geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 683 / Nr. 103), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ¹³ § 17 Abs. 6 geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 683 / Nr. 103), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ¹⁴ § 19 Abs. 1 geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 683 / Nr. 103), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ¹⁵ § 21 Abs. 1 und 2 und Abs. 5 und 12 geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 683 / Nr. 103), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ¹⁶ § 23 Abs. 2 geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 683 / Nr. 103), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ¹⁷ § 24 Abs. 1 geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 683 / Nr. 103), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ¹⁸ § 26 Abs. 5 geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 683 / Nr. 103), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ¹⁹ § 28 Satz 1 geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 683 / Nr. 103), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ²⁰ § 29 Abs. 1 Satz 1 neu gefasst durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 683 / Nr. 103), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ²¹ § 31 Abs. 1 und 2 geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 683 / Nr. 103), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ²² § 36 Satz 1 geändert und Sätze 2 bis 4 eingefügt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 683 / Nr. 103), in Kraft getreten am 04.10.2016